Erwerbsthätigen der alten Schule mit den lobenswerthen Eigenschaften des Fleisses, der Kenntnisse und der Ehrlichkeit nicht mehr zu reüssiren vermögen und die Lebensbedingungen sich heute so weit verschoben haben, dass im allgemeinen nur noch der Geriebene, der Rücksichtslose, der Schlaue sein Auskommen findet! Ist dem aber in der That so, dann ist es nicht weiter zu verwundern, dass die Zahl Derjenigen, die sich den ungünstigen Verhältnissen anpassen, immer grösser wird und der andere Theil immer ungestümer nach Massregeln verlangt, die dem Vorgehen dieser Rücksichtslosen und "Zeitgemässen" einen Zügel anlegen sollen.

Statt dass nun aber die regierenden Kreise, als Führer der Nation, sich fragten, wie es denn komme, dass trotz der immensen Fortschritte der letzten Jahrzehnte das Leben immer schwieriger wird, wie es zugehe, dass sich eine immer grösser werdende Anzahl unserer Mitmenschen auf die Bahn einer rücksichtslosen und wenig skrupelvollen Geschäftsführung begiebt, gehen sie dieser kitzlichen Frage geflissentlich aus dem Wege und machen sich ohne allzu grosse Bedenken daran, ein neues Gesetz zu erlassen, das zweifellos gut gemeint ist, aber nur allzu leicht den Schuldigen mit dem Harmlosen zugleich in seinen Maschen verstrickt. Und auch der Schuldige, erinnert er nach dem Gesagten nicht an das Goethe'sche Wort:

"Ihr führt ins Leben uns hinein Ihr lasst den Armen schuldig werden! Dann überlasst ihr ihn der Pein, Denn alle Schuld rächt sich auf Erden."

Wir haben nicht die Anschauung, dass die Menschheit im allgemeinen Rückschritte im Charakter gemacht habe, und behaupten, dass selbst da, wo ein unverkennbarer Rückschritt stattgefunden hat, nämlich bei dem Nachwuchse der industriellen Bevölkerung, er den sozialen Verhältnissen zur Last fällt. Diese sind es ja, welche die Mutter, die natürliche Erzieherin des Kindes zwingen, zur Vergrösserung des kargen Einkommens des Mannes von früh bis spät auswärts Beschäftigung zu suchen und die Kinder sich selbst zu überlassen. Dass solche Kinder, oft noch umgeben von Sorge und Noth, dem denkbar ungünstigsten Milieu ausgesetzt, keine nützlichen Mitglieder der menschlichen Gesellschaft zu werden versprechen, ist nicht weiter zu verwundern.

Wir hätten es daher viel lieber gesehen, wenn unsere Volksvertreter oder zum mindestens die regierenden Kreise, wie ein guter Arzt, sich klar gemacht hätten, wo das eigentliche Uebel steckt\*), statt dass sie nur dessen Symptomen zu Leibe gehen in der thörichten Hoffnung, mit ihrer Vernichtung sei alles in Ordnung. Statt des einen Kopfes, den man auf diese Art der modernen Hydra "Soziale Frage" abschlagen wird, werden zwei neue entstehen, man braucht wahrlich kein grosser Prophet zu sein, um dies voraussagen zu können.

Uebrigens wäre ein Gesetz, wie das hier erwähnte, dessen leitender Gedanke an und für sich nur zu billigen ist, viel weniger bedenklich, wenn nicht erfahrungsgemäss der Harmlose, der Arme im Geiste, der nicht jedes Wort auf die Wagschale legt, am leichtesten von dessen Folgen getroffen würde, und wenn nicht zu erwarten stände, dass endlose Prozesse die Folge des neuen Gesetzes sein werden. Denn wer hat nicht unter der heutigen Konkurrenz zu leiden? Ist nicht Jeder nur allzu leicht geneigt, in dem Vorgehen des Konkurrenten etwas Unlauteres zu erblicken, und wie Viele werden der Versuchung, gerichtlich vorzugehen, widerstehen können? Und wie weit sind die Paragraphen gefasst, wie leicht kann man oft unbewusst gegen sie verstossen!

Wir lassen zum besseren Verständniss nachfolgend diejenigen Bestimmungen, die für unser Fach von grösserem Interesse sind, folgen

§ 1. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen grösseren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über den Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlass oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben thatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waaren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen Denjenigen, der die Angaben gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen musste.

kannte oder kennen musste. § 4. Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen grösseren Kreis von Personen

\*) Das Hauptwerk des berühmten Volkswirthschaftslehrers Henry George "Fortschritt und Armuth", dieses bedeutendste aller Werke dieser Art, kann Denjenigen, die sich für die soziale Frage interessiren, den wünschenswerthen Aufschluss geben. Siehe auch die unseren Lesern gewidmete Broschüre: "Die zunehmende Verarmung inmitten des Reichthums", die jedem unserer Abonnenten gratis zur Verfügung steht.

bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlass oder den Zweck des Verkaufs wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben thatsächlicher Art macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Ist der Thäter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängniss bis zu sechs Monaten erkannt werden; die Bestimmungen des § 245 des Strafgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 6. Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet Auch kann der Verletzte den Anspruch geltend machen, dass die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe.

§ 7. Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen unwahre Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an Andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht mittheilt, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniss er durch eine der im Absatz 1 bezeichneten Mittheilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder
die guten Sitten verstossende eigene Handlung erlangt hat, zu
Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwerthet oder an Andere
mittheilt. —

Zweifellos werden durch dieses Gesetz die heute so beliebten Schwindelannoncen vieler gewissenloser Versandthäuser in Wegfall kommen oder wenigstens noch versteckter und schlauer abgefasst werden müssen als seither, ebenso werden die berüchtigten fingirten Ausverkäufe und sonstigen auf Täuschung des Publikums berechneten Anpreisungen aufhören müssen; auch Zirkulare wie das kürzlich an dieser Stelle erwähnte des Schramberger Bezirksvereins werden der gerechten Strafe nicht entgehen können. Soweit wird das skizzirte Gesetz zweifellos wohlthätig wirken. Auf der anderen Seite wird aber auch der solide Geschäftsmann heute zweimal prüfen müssen, ehe er einen Preiskourant, ein Zirkular oder irgend eine Geschäftsanzeige erlässt, ob er nicht gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst. Wie einschneidend dasselbe wirken kann, je nach dem persönlichen Standpunkte des Richters, mag daraus hervorgehen, dass die Bezeichnung «Uhrenfabrik», die viele biedere Berliner Kollegen auf ihren Firmenschildern und in ihren Rechnungen führen, sehr leicht ebenfalls als unlauterer Wettbewerb aufgefasst und verfolgt werden kann. Auch Inserate in der bisher oft gebrauchten Form: «Durch grosse Kaufabschlüsse bin ich in der Lage, vortheilhaft zu verkaufen», dürften in Zukunft voraussichtlich häufig Anlass zu Prozessen geben. Besonders aber die Paragraphen 6 und 7, die Denjenigen unter strenge Bestrafung stellen, der u. A. über die Person des Konkurrenten oder über dessen Waaren oder gewerbliche Leistungen Behauptungen aufstellt, die demselben schaden und nicht zu beweisen sind, dürften speziell in unserem Fache eine Unmenge von Prozessen zur Folge haben. Wenn beispielsweise ein Kollege, der für seine Person grosse Anforderungen an eine ausgeführte Reparatur stellt, die minderwerthige Arbeit seines Konkurrenten schmäht, und, dieserhalb angeklagt, einen weniger anspruchsvollen Sachverständigen gegen sich hat, dürfte er dem neuen Gesetze rettungslos verfallen sein.

Der Leser wird schon aus den angeführten Beispielen ersehen, dass in diesem Gesetze eine Fülle von Bestimmungen schlummert, mit denen auch der solide Geschäftsmann in Konflikt gerathen kann, und wenn man auch dem eigentlichen Bestreben nach einer Beschränkung des bestehenden zügellosen Wettbewerbes nur beistimmen kann, so muss aber doch der Umstand, dass man dies nur auf einem Wege erreichen konnte, der leichtsinnigen oder gar böswilligen Denunziationen Thür und Thor öffnet und auch den Harmlosen leicht trifft, die Frage nahe legen, ob